

### 9.3.7.

#### **Verletzung der Meldepflicht**

Grundanliegen der Bestimmung des § 266 StGB ist der Schutz eines stabilen *Meldesystems* zur *Gewährleistung der militärischen Führungstätigkeit*.

Wie im Verteidigungsfall der Erfolg von Kampfhandlungen wesentlich von einem richtigen Informationsfluß bestimmt wird, so sind auch im Prozeß der militärischen Ausbildung und politisch-ideologischen Erziehung der Armeeinghörigen ordnungsgemäß erstattete Meldungen eine wichtige Grundlage, um die ständige *Einsatz-* und *Gefechtsbereitschaft* der Truppe zu festigen. Häufig hängt die Qualität der Führungsentscheidungen weitestgehend davon ab, daß die geforderten Meldungen richtig, vollständig und rechtzeitig erstattet werden.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Täter es *pflichtwidrig unterläßt*, eine *Meldung zu erstatten*, oder *wider besseres Wissen* bewußt *unrichtige* oder *unvollständige* Angaben meldet.

**Eine Pflicht zur Erstattung der Meldung kann sich aus Dienstvorschriften, Befehlen und anderen Weisungen ergeben, aber auch daraus, daß der Täter auf Grund seiner Verantwortung verpflichtet ist, über besondere Ereignisse aus eigenem Entschluß Meldung zu erstatten. Daher können nach dieser Strafbestimmung nur Militärpersonen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die entsprechende Leitungs-, Führungs- und Kontrollaufgaben erfüllen, die sie verpflichten, eine Lage sachkundig zu beurteilen und darüber die entsprechende Meldung zu erstatten.**

Das pflichtwidrige Unterlassen der *Übermittlung einer Meldung* durch Funker, Melder usw. wird vom Tatbestand *nicht* erfaßt. In solchen Fällen kommt ggf. § 257 StGB zur Anwendung. Auf der subjektiven Seite setzt der Tatbestand voraus, daß sich der Täter der Verpflichtung zur Meldung bewußt gewesen ist *und diese* dennoch *unterlassen hat*.

Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in einer Meldung müssen *wider besseres Wissen* gemacht worden sein. Hinsichtlich der Folgen kann *vorsätzliches* oder *fahrlässiges* Handeln vorliegen.

### 9.3.8.

#### **Störungen**

#### **der sozialistischen Beziehungen zwischen Militärpersonen, vor allem zwischen Vorgesetzten und Unterstellten**

In den sozialistischen Streitkräften sind die Beziehungen zwischen den Militärpersonen, vor allem zwischen Vorgesetzten und Unterstellten, von dem *die Arbeiterklasse* auszeichnenden kameradschaftlichen, ehrlichen und solidarischen *Verhältnis untereinander* geprägt. Dem sozialistischen Militärwesen sind Kastengeist und Überheblichkeit einer im militärischen Leben wirkenden Personengruppe gegenüber einer anderen fremd. Die Entwicklung *sozialistischer Beziehungen* der verschiedenen Gruppen zueinander (z. B. Vorgesetzte - Unterstellte, Berufssoldaten - Wehrpflichtige, Offiziere - Soldaten) ist ein bedeutsamer *Faktor* für eine hohe *Gefechtsbereitschaft*.

Ein gutes Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Unterstellten, in den militärischen Kollektiven, zwischen den Waffengattungen und zwischen den einzelnen Armeeinghörigen ist ein wesentliches Element der moralischen Überlegenheit sozialistischer Streitkräfte. Ausgehend von dieser Erkenntnis, unternimmt der sozialistische Staat bei der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes alles, um die sozialistischen Beziehungen in den Streitkräften zu festigen. Da *Störungen* der sozialistischen Beziehungen immer zu *nachteiligen Folgen für die Gefechtsbereitschaft*, den politisch-moralischen Zustand der Truppe, die Festigung des militärischen Kollektivs und den Kampfgeist der einzelnen führen, wurden schwerwiegende Handlungen *unter Strafe gestellt*.

Diese Bestimmungen sollen erzieherisch und vorbeugend darauf einwirken, daß kein Vorgesetzter ihm eingeräumte Machtbefugnisse mißbraucht, daß Vorgesetzte ihre Unterstellten achten und alles zum Schutze der ihnen anvertrauten Soldaten unternehmen. Die Unterstellten sollen dazu angehalten werden, die ordnungsgemäße Dienstausbübung der Vorgesetzten zu respektieren und zu unterstützen.

*Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen*

Die Strafbestimmung des § 267 StGB dient dem Schutz einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung der Vorgesetzten aller Stufen, der Wachen aller Art, der militärischen Streifen und anderer Mili-